

BVI¹-Position zum Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über eine Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Verhaltens- und Organisationsverordnung – Konsultation 04/2022, WA 51-Wp 2169-2022/0001

Mit dem Entwurf zur Änderung der Kapitalanlage-Verhaltens- und Organisationsverordnung (KAVerOV) setzt die BaFin als Verordnungsgeber notwendige Änderungen infolge der für OGAW-Verwaltungsgesellschaften geltenden Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU (OGAW-DRL) in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren um. Diese sind nach den EU-Vorgaben bis zum 31. Juli 2022 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. August 2022 anzuwenden. Die für Verwalter von AIF entsprechend geltenden Vorgaben aus der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1255 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (AIFM-VO) müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern gelten unmittelbar ebenfalls ab dem 1. August 2022.

Nach diesen neuen EU-Vorgaben sind Nachhaltigkeitsrisiken in die internen Prozesse einzubeziehen; dies betrifft den Investmentprozess, das Risikomanagement sowie die interne Governance. Auch wenn Nachhaltigkeitsrisiken in diesen EU-Vorgaben namentlich neben anderen Risikoarten genannt werden, verstehen wir diese im Sinne der bisherigen BaFin-Verwaltungspraxis als Faktoren der bekannten Risikoarten, ohne damit eine separate Risikoart zu bilden. Wir unterstützen daher die bisherige Auslegung der BaFin in ihrem [Merkblatt](#), dass Nachhaltigkeitsrisiken auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen können. Ebenso teilen wir die Einschätzung, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht trivial ist und einmaligen sowie wiederkehrenden Aufwand nicht nur im OGAW-, sondern auch im AIF-Sektor verursachen wird.

In der Systematik der deutschen Umsetzung der OGAW-DRL im Hinblick auf wesentliche Verhaltens- und Organisationspflichten verweist die KAVerOV bereits auf die Vorgaben der AIFM-VO. Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf diese Systematik auch in Umsetzung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken beibehält und in der KAVerOV nur diejenigen Punkte adressieren will, die sich aus den Verweisen auf die AIFM-VO nicht ausdrücklich ergeben sollen. Dabei sehen wir noch folgenden Verbesserungsbedarf:

1) Ressourcen und Fachkenntnisse (§ 4 Abs. 2 KAVerOV-E)

Wir schlagen vor, die vorgeschlagene Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 KAVerOV-E wie folgt zu ersetzen:

„In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die in den **in Satz 1** Nummern 1 und 2 genannten Zwecke über die Ressourcen und Fachkenntnisse zu verfügen, die für eine wirksame Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken erforderlich sind.“

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ausweitung der Vorgaben aus der OGAW-DRL zu den Ressourcen und Fachkenntnissen auch auf Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Publikums-AIF halten wir nicht für angemessen, weil diese schon durch die neuen Vorgaben der AIFM-VO abgedeckt werden. Die entsprechende Regelung für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ergibt sich aus Art. 22(3) der neuen AIFM-VO, auf den § 26 Abs. 7 Satz 1 KAGB bereits umfassend verweist.

2) Risikomanagement (§ 5 Abs. 2 KAVerOV-E)

Wir bitten, § 5 Abs. 2 KAVerOV-E wie folgt zu fassen:

„Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat bei der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Anforderungen Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen. Berücksichtigt die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die OGAW-Investmentgesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, hat sie diesen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Anforderungen Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften oder gegebenenfalls OGAW-Investmentgesellschaften im Sinne des Satz 2, wenn sie mit Dritten Vereinbarungen über die Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Risikomanagements schließen, solche Vereinbarungen verwalten oder beenden.“

Begründung:

Grundsätzlich können wir mittragen, dass auch Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihre Publikums-AIF bei den in § 5 Abs. 2 Satz 1 KAVerOV-E genannten besonderen Anforderungen an die besonderen Sorgfaltsprüfungsprozesse Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen sollen. Dennoch sind diese ebenfalls bereits durch Art. 22(3) AIFM-VO abgedeckt (vgl. oben). Die von uns vorgeschlagene Klarstellung in § 5 Abs. 2 Satz 1 KAVerOV-E schadet daher nicht.

In Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („principal adverse impact“, kurz : PAI) sehen wir jedoch die Vorgaben der OGAW-DRL in Bezug auf externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls OGAW-Investmentgesellschaften noch nicht vollständig abgedeckt. Insbesondere enthält Art. 23(4) OGAW-DRL Pflichten für OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die durch Art. 23(6) OGAW-DRL-neu um die Berücksichtigung von PAI erweitert werden, und zwar in Art. 23(4) Unterabsatz 1 OGAW-DRL bzgl. Prognosen und Analysen und in Unterabsatz 2 bzgl. Auslagerungen im Risikomanagement. Soweit § 5 Abs. 2 Satz 2 KaVerOV-E um PAI ergänzt werden soll, entspricht dies einer Umsetzung mit Blick auf Art. 23(4) Unterabsatz 1 OGAW-DRL. Eine Einbeziehung von Unterabsatz 2 von Art. 23(4) OGAW-DRL fehlt indes.

Auch der Verweis auf die AIFM-VO reicht insoweit nicht. Denn es fehlt in Art. 18 AIFM-VO ein dem Art. 23(4) Unterabsatz 2 OGAW-DRL entsprechender Regelungsgehalt. Mit anderen Worten: bei Vereinbarungen mit Dritten über das Risikomanagement gibt es wohl eine Diskrepanz bzgl. PAI schon auf Ebene der EU-Vorgaben zu OGAW und AIF; die aktuelle BaFin-Umsetzung ist dementsprechend ungenau.